



MARKTGEMEINDE PERNITZ

A - 2763 Pernitz, Gentschgasse 1; ■ 02632/72220-0

✉ pernitz@pernitz.gv.at; Homepage: www.pernitz.gv.at



Die Marktgemeinde Pernitz hat in ihrer Sitzung am 07.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Ortsfriedhof Pernitz beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- 1) Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre, bzw. bei sonstigen Grabstellen, sonstigen Grabstellen - Urnennischen und sonstige Grabstellen – Erdurnen-Grab erstmalig auf 30 Jahre:

a) einfache Reihengräber	€	180,--
b) doppelte Reihengräber	€	360,--
c) einfache Familiengräber an der Mauer	€	360,--
d) doppelte Familiengräber an der Mauer	€	720,--
e) sonstige Grabstellen - Urnennische	€	450,--
f) sonstige Grabstellen – Erdurnen-Grab	€	450,--
g) sonstige Grabstellen – blinde Grüfte	€	2.120,--

- 2) Für Grabstellen mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Grabdenkmal samt Grabeinfassung bei sonstigen Grabstellen – Erdurnen-Grab (§ 2 Abs. 1 lit. f) einmalig:	€	2.000,--
--	---	----------

§ 3

Erneuerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für weitere Verlängerungen des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.



MARKTGEMEINDE PERNITZ

A - 2763 Pernitz, Gentzschgasse 1; ☎ 02632/72220-0

✉ pernitz@pernitz.gv.at; Homepage: www.pernitz.gv.at



- 2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für:
- a) einfache und doppelte Reihengräber, sowie einfache und doppelte Familiengräber € 760,--
 - b) sonstige Grabstellen € 760,--
 - c) sonstige Grabstellen - Urnennische € 280,--
 - d) sonstige Grabstellen – Erdurnen-Grab € 280,--
 - e) sonstige Grabstellen - blinde Gräfte € 980,--
 - f) Beerdigungsgebühr für Begräbnisse an Samstagen unabhängig von der Grabart € 1.300,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 1.300,--

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Friedhofsaufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 150,--
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Totenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--

§ 7

Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Angeschlagen am 08.11.2022
Abgenommen am



Der Bürgermeister

Hubert Postiasi
Hubert Postiasi